



2024/0187(CNS)

16.12.2024

ÄNDERUNGSANTRÄGE

1 - 39

Entwurf eines Berichts

Malik Azmani

(PE766.606v01-00)

Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2024)0316 – 2024/0187(CNS))

Änderungsantrag 1

Milan Uhrík, Ewa Zajączkowska-Hernik, Mary Khan
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Speicherung eines Gesichtsbilds und zweier Fingerabdrücke (im Folgenden „biometrische Daten“) auf Personalausweisen und Aufenthaltskarten, **die in Bezug auf biometrische Pässe für Unionsbürger und Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige bereits vorgesehen ist**, stellt **eine** geeignete Kombination für eine zuverlässige Identifizierung und Echtheitsprüfung im Hinblick auf eine Verringerung des Betrugsrisikos dar, um die Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltskarten zu verbessern. Der Gerichtshof **hat** bestätigt, dass die obligatorische Speicherung von Fingerabdrücken auf dem Speichermedium mit den in den Artikeln 7 und 8 der Charta **garantiert** Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten vereinbar ist.

Geänderter Text

(16) Die Speicherung eines Gesichtsbilds und zweier Fingerabdrücke (im Folgenden „biometrische Daten“) auf Personalausweisen und Aufenthaltskarten stellt **keine** geeignete Kombination für eine zuverlässige Identifizierung und Echtheitsprüfung im Hinblick auf eine Verringerung des Betrugsrisikos dar, um die Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltskarten zu verbessern. **Sie stellt nämlich einen erheblichen Verstoß gegen das Recht der Bürger auf Privatsphäre zugunsten von immer mehr Möglichkeiten der staatlichen Kontrolle dar. Außerdem stellt sie ein zu großes Risiko in Bezug auf die Cyberkriminalität dar: wenn diese Fingerabdrücke vom Speichermedium von Personalausweisen gestohlen werden, können sie weltweit für alle möglichen Arten von Identitätsbetrug und -diebstahl verwendet werden. Da diese Fingerabdrücke einzigartig sind und nicht geändert werden können, würde ihr Diebstahl ein lebenslanges Risiko für den betroffenen Bürger bedeuten. Obwohl der Gerichtshof rein juristisch bestätigt hat, dass die obligatorische Speicherung von Fingerabdrücken auf dem Speichermedium mit den in den Artikeln 7 und 8 der Charta garantierten Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten vereinbar ist, stehen weitere Werte auf dem Spiel, etwa die grundsätzliche Entscheidung für die Privatsphäre der Bürger und gegen immer mehr Möglichkeiten der staatlichen Kontrolle sowie die unbedingte Verhinderung neuer Formen der Cyberkriminalität.**

Änderungsantrag 2

Francisco Assis, Krzysztof Śmiszek, Ana Catarina Mendes, Marco Tarquinio, Emma Rafowicz, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar, **zumal es sich dabei um eine Frage des nationalen Rechts handelt, welches dem Unionsrecht im Bereich Datenschutz, einschließlich seinen Anforderungen an Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, entsprechen muss. Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar.**

Geänderter Text

(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar. **Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar. Biometrische Daten, die für die Zwecke dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten nicht für andere Zwecke verarbeitet und nicht in Datenbanken auf nationaler Ebene oder auf der Ebene der Union gespeichert werden.**

Änderungsantrag 3

Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar, **zumal es sich dabei um eine Frage des nationalen Rechts handelt, welches**

Geänderter Text

(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar. **Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder**

dem Unionsrecht im Bereich Datenschutz, einschließlich seinen Anforderungen an Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, entsprechen muss. Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar.

Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar. Biometrische Daten, die für die Zwecke dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten nicht für andere Zwecke verarbeitet und nicht in Datenbanken auf nationaler Ebene oder auf der Ebene der Union gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 4 Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar, *zumal es sich dabei um eine Frage des nationalen Rechts handelt, welches dem Unionsrecht im Bereich Datenschutz, einschließlich seinen Anforderungen an Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, entsprechen muss. Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar.*

Geänderter Text

(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar. *Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar. Biometrische Daten, die für die Zwecke dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten nicht für andere Zwecke verarbeitet und nicht in Datenbanken auf nationaler Ebene oder auf der Ebene der Union gespeichert werden.*

Or. en

Änderungsantrag 5 Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Die biometrischen Identifikatoren sollten auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten für die Zwecke der Überprüfung der Echtheit des Dokuments und der Identität des Inhabers erfasst und gespeichert werden. ***Angesichts der elektronischen Signatur auf dem Speichermedium von Personalausweisen ist die Identifizierung des Inhabers anhand des Speichermediums, das dieselben biografischen Daten enthält wie die auf dem Dokument aufgedruckten, zuverlässiger als eine Sichtprüfung des Dokuments. Unionsbürger sollten daher die Möglichkeit haben, die auf dem Speichermedium ihres Personalausweises gespeicherten Daten zu verwenden, um sich gegenüber privaten Stellen zu identifizieren. Die Überprüfung der auf dem Speichermedium gespeicherten Fingerabdrücke sollte jedoch ausschließlich durch ordnungsgemäß befugtes Personal erfolgen dürfen und ferner nur, wenn die Vorlage des Dokuments gesetzlich vorgeschrieben ist.***

(20) Die biometrischen Identifikatoren sollten auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten für die Zwecke der Überprüfung der Echtheit des Dokuments und der Identität des Inhabers erfasst und gespeichert werden. ***Eine derartige Überprüfung sollte ausschließlich durch ordnungsgemäß befugtes Personal erfolgen dürfen und ferner nur, wenn die Vorlage des Dokuments gesetzlich vorgeschrieben ist. Ferner sollten biometrische Daten, die für den Zweck der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, auf eine hochsichere Weise sowie ausschließlich bis zu dem Datum der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Datum der Ausstellung des Dokuments gespeichert werden. Nach diesem Zeitraum sollten diese biometrischen Daten umgehend gelöscht oder vernichtet werden. Jede weitere Verarbeitung dieser Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften nach Unionsrecht und nationalem Recht sollte hiervon unberührt bleiben.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Nikola Bartůšek, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Spezifikationen des ICAO-Dokuments 9303 ***berücksichtigt werden***, die die weltweite Interoperabilität – auch bei der Maschinenlesbarkeit und der Sichtprüfung – gewährleisten.

Geänderter Text

(22) Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Spezifikationen des ICAO-Dokuments 9303, die die weltweite Interoperabilität – auch bei der Maschinenlesbarkeit und der Sichtprüfung – gewährleisten, ***als Maßstab dienen***.

Änderungsantrag 7

Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Fabrice Leggeri, András László, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Mitgliedstaaten sollten **entscheiden können, ob** auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das Geschlecht **erfasst wird. Beschließt ein Mitgliedstaat, das Geschlecht auf einem solchen Dokument zu erfassen, sollten entsprechend dem ICAO-Dokument 9303 die Optionen „F“, „M“ oder „X“ oder die entsprechende einzelne Initiale in der oder den Sprachen des betreffenden Mitgliedstaats** verwendet werden.

Geänderter Text

(23) Die Mitgliedstaaten sollten **entsprechend dem ICAO-Dokument 9303** auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das Geschlecht erfassen. **Durch die Angabe des Geschlechts des Inhabers können Dokumente besser zur Identifizierung des Inhabers** verwendet werden.

Änderungsantrag 8

Paolo Inselvini, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das Geschlecht erfasst wird. Beschließt ein Mitgliedstaat, das Geschlecht auf einem solchen Dokument zu erfassen, sollten **entsprechend dem ICAO-Dokument 9303** die Optionen „F“, „M“ oder „X“ oder die entsprechende einzelne Initiale in der oder den Sprachen des betreffenden Mitgliedstaats verwendet werden.

Geänderter Text

(23) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das Geschlecht erfasst wird. Beschließt ein Mitgliedstaat, das Geschlecht auf einem solchen Dokument zu erfassen, sollten die Optionen „F“ **oder „M“** oder die entsprechende einzelne Initiale in der oder den Sprachen des betreffenden Mitgliedstaats verwendet werden.

Änderungsantrag 9

Alessandro Zan, Krzysztof Śmiszek, Emma Rafowicz, Evin Incir, Cecilia Strada, Pina Picierno

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das Geschlecht erfasst wird. Beschließt ein Mitgliedstaat, das Geschlecht auf einem solchen Dokument zu erfassen, sollten **entsprechend dem ICAO-Dokument 9303** die Optionen „F“, „M“ oder „X“ oder die **entsprechende einzelne Initiale** in der oder den Sprachen des betreffenden Mitgliedstaats verwendet werden.

Geänderter Text

(23) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das Geschlecht erfasst wird. Beschließt ein Mitgliedstaat, das Geschlecht auf einem solchen Dokument zu erfassen, sollten **gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs^{1a}** die Optionen „F“, „M“ oder „X“ **entsprechend dem ICAO-Dokument 9303** oder die **entsprechenden einzelnen Initialen** in der oder den Sprachen des betreffenden Mitgliedstaats verwendet werden.

^{1a} Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, *Mirin*, C-4/23, ECLI:EU:C:2024:845.

Änderungsantrag 10

Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Qualifiziertes Personal sollte eine obligatorische Schulung zu bewährten Verfahren für die Erfassung biometrischer Identifikatoren von Kindern und schutzbedürftigen Personen erhalten, um Sensibilität für geschlechts-

und altersspezifische Bedürfnisse sicherzustellen und gleichzeitig die Würde eines jeden Menschen zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 11

Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Nikola Bartůšek, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Treten bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren Schwierigkeiten auf, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Verfahren zur Wahrung der Würde der betroffenen Person vorhanden sind. Daher sollte *auf geschlechtergerechtes Vorgehen geachtet werden und* den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und schutzbedürftigen Personen Rechnung getragen werden.

Geänderter Text

(26) Treten bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren Schwierigkeiten auf, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Verfahren zur Wahrung der Würde der betroffenen Person vorhanden sind. Daher sollte den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und schutzbedürftigen Personen Rechnung getragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Paolo Inselvini, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Treten bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren Schwierigkeiten auf, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Verfahren zur Wahrung der Würde der betroffenen Person vorhanden sind. Daher sollte auf geschlechtergerechtes Vorgehen geachtet

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

werden und den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und schutzbedürftigen Personen Rechnung getragen werden.

Or. it

Änderungsantrag 13

Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Das Unterscheidungszeichen in Form eines zwei Buchstaben umfassenden Ländercodes des das Dokument ausstellenden Mitgliedstaats ***im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen***, erleichtert die Sichtprüfung des Dokumentes, wenn der Inhaber sein Recht auf Freizügigkeit ausübt.

Geänderter Text

(28) Das Unterscheidungszeichen in Form eines zwei Buchstaben umfassenden Ländercodes des das Dokument ausstellenden Mitgliedstaats erleichtert die Sichtprüfung des Dokumentes, wenn der Inhaber sein Recht auf Freizügigkeit ausübt.

Or. en

Änderungsantrag 14

Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Zur Unterstützung dieses Ziels sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Harmonisierung der elektronischen Identifizierungssysteme und die Integration grenzüberschreitender elektronischer Behördendienste sicherstellen. Mit diesen Maßnahmen sollten die Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von Personalausweisen

für alle Unionsbürger verbessert und gleichzeitig eine nahtlose Funktionalität und vollständige Interoperabilität in allen Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 15
Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁹ sollte die Kommission diese Verordnung **frühestens** sechs Jahre nach dem Geltungsbeginn unter anderem auf der Grundlage der Informationen bewerten, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen der Verordnung zu beurteilen und zu prüfen, ob es weiterer Maßnahmen bedarf. Für die Zwecke des Monitoring sollten die Mitgliedstaaten Statistiken über die Zahl der von ihnen ausgestellten Personalausweise und Aufenthaltsdokumente erstellen.

⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinsttit/2016/512/oj.

Geänderter Text

(43) **Die Kommission sollte nach Ablauf von zwei Jahren bzw. elf Jahren nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung über deren Durchführung, einschließlich der Angemessenheit des Sicherheitsniveaus, Bericht erstatten und dabei die Auswirkungen auf die Grundrechte und die Grundsätze des Datenschutzes berücksichtigen.** Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁹ sollte die Kommission diese Verordnung sechs Jahre nach dem Geltungsbeginn **und danach alle sechs Jahre** unter anderem auf der Grundlage der Informationen bewerten, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen der Verordnung zu beurteilen und zu prüfen, ob es weiterer Maßnahmen bedarf. Für die Zwecke des Monitoring sollten die Mitgliedstaaten Statistiken über die Zahl der von ihnen ausgestellten Personalausweise und Aufenthaltsdokumente erstellen.

⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinsttit/2016/512/oj.

Or. en

Änderungsantrag 16

Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Nikola Bartůšek, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden, und die Angabe des Geschlechts ist optional.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 17

Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden, *und die Angabe des Geschlechts ist optional.*

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden.

Or. fr

Änderungsantrag 18

Paolo Inselvini, Alessandro Ciriani

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden, und die Angabe des Geschlechts ist optional.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 19

Alessandro Zan, Krzysztof Śmiszek, Emma Rafowicz, Evin Incir, Cecilia Strada, Pina Picierno

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden, und die Angabe des Geschlechts ist optional.

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden, und die Angabe des Geschlechts ist optional. ***Beschließt ein Mitgliedstaat, das Geschlecht auf einem Dokument zu erfassen, das unter diese Verordnung fällt, sind entsprechend dem ICAO-Dokument 9303 die Optionen „F“, „M“ oder „X“ oder die entsprechende einzelne Initiale in der oder den Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats zu verwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 20

Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Auf der Vorderseite des Personalausweises erscheint der zwei Buchstaben umfassende Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats ***im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen.***

Geänderter Text

(4) Auf der Vorderseite des Personalausweises erscheint der zwei Buchstaben umfassende Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats.

Or. en

Änderungsantrag 21

Milan Uhrík, Ewa Zajączkowska-Hernik, Mary Khan

im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Personalausweise sind mit einem hochsicheren Speichermedium ausgestattet, das ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers **und zwei Fingerabdrücke** in interoperablen digitalen Formaten enthält. Bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren wenden die Mitgliedstaaten die technischen Spezifikationen gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission¹² in der durch den Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission¹³ geänderten Fassung an.

¹² Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission vom 30. November 2018 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige und zur Aufhebung des Beschlusses K(2002) 3069.

¹³ Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Änderung des Anhangs III des Durchführungsbeschlusses C(2018) 7767 in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen und Standards.

Geänderter Text

(5) Die Personalausweise sind mit einem hochsicheren Speichermedium ausgestattet, das ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers in interoperablen digitalen Formaten enthält. Bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren wenden die Mitgliedstaaten die technischen Spezifikationen gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission¹² in der durch den Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission¹³ geänderten Fassung an.

¹² Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission vom 30. November 2018 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige und zur Aufhebung des Beschlusses K(2002) 3069.

¹³ Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Änderung des Anhangs III des Durchführungsbeschlusses C(2018) 7767 in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen und Standards.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Verpflichtung zur Speicherung von zwei Fingerabdrücken auf den Personalausweisen gestrichen. Sie stellt nämlich einen erheblichen Verstoß gegen das Recht der Bürger auf Privatsphäre zugunsten von immer mehr Möglichkeiten der staatlichen Kontrolle dar. Außerdem stellt sie ein zu großes Risiko in Bezug auf die Cyberkriminalität dar: wenn diese Fingerabdrücke gestohlen werden, können sie weltweit für alle möglichen Arten von Identitätsbetrug verwendet werden. Da diese Fingerabdrücke einzigartig sind, würde ihr Diebstahl ein lebenslanges Risiko für den

betroffenen Bürger bedeuten.

Änderungsantrag 22
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Kinder unter zwölf Jahren ***können*** von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit ***werden***.

Geänderter Text

Kinder unter zwölf Jahren ***sind*** von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit.

Or. en

Änderungsantrag 23
Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Nikola Bartůšek, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) das Geschlecht des Inhabers;

Or. en

Änderungsantrag 24
Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) auf der Vorderseite den zwei Buchstaben umfassenden Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaates ***im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen.***

h) auf der Vorderseite den zwei Buchstaben umfassenden Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaates.

Änderungsantrag 25
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***Vorbehaltlich anderer Verarbeitungszwecke nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts werden biometrische*** Identifikatoren, die für die Zwecke der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, auf hochsichere Weise ***sowie*** ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet.

Geänderter Text

(3) ***Die biometrischen*** Identifikatoren, die für die Zwecke der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, ***werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet sowie*** auf hochsichere Weise ***und*** ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet.

Änderungsantrag 26
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***Vorbehaltlich anderer Verarbeitungszwecke nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts werden*** biometrische Identifikatoren, die für die Zwecke der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, auf hochsichere Weise ***sowie***

Geänderter Text

(3) Biometrische Identifikatoren, die für die Zwecke der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, ***werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Sie werden*** auf hochsichere Weise ***sowie*** ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments

ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet.

und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet.

Or. en

Änderungsantrag 27

Francisco Assis, Krzysztof Śmiszek, Ana Catarina Mendes, Marco Tarquinio, Emma Rafowicz, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***Vorbehaltlich anderer Verarbeitungszwecke nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts werden*** biometrische Identifikatoren, die für die Zwecke der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, auf hochsichere Weise ***sowie*** ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet.

Geänderter Text

(3) Biometrische Identifikatoren, die für die Zwecke der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, ***werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet sowie*** auf hochsichere Weise ***und*** ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet.

Or. en

Änderungsantrag 28

Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung **nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.**

(4) Durch die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung **befreit. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle externen Anbieter die Datenschutzvorschriften der Union sowie der einzelnen Mitgliedstaaten einhalten, und es sollten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um den unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten oder die missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten bei ausgelagerten Vorgängen zu verhindern.**

Or. en

Änderungsantrag 29 **Estrella Galán**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 11 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten gespeicherte biometrische Daten dürfen nur gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht verwendet werden, um

Auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten gespeicherte biometrische Daten dürfen nur gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht **von ordnungsgemäß befugtem Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union** verwendet werden, um

Or. en

Änderungsantrag 30 **Estrella Galán**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 11 – Absatz 6 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf die beiden auf dem Speichermedium

entfällt

gespeicherten Fingerabdrücke dürfen nur ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union zugreifen.

Or. en

Begründung

Beide Arten von biometrischen Daten, nämlich Fingerabdrücke und Gesichtsbilder, dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden, und nur ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und der Agenturen der Union dürfen auf diese zurückgreifen. Mit der Streichung soll sichergestellt werden, dass das Gesichtsbild nicht von den Bestimmungen ausgenommen wird, sodass der Ausweisinhaber es nicht zur Identifizierung gegenüber privaten Einrichtungen verwenden kann, wodurch diese über diese Verordnung Zugang zu dessen sensiblen biometrischen Daten erhalten würden.

Änderungsantrag 31

Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Auf die **beiden** auf dem Speichermedium gespeicherten **Fingerabdrücke** dürfen nur ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union zugreifen.

Geänderter Text

Auf die auf dem Speichermedium gespeicherten **biometrischen Daten** dürfen nur ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union zugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 32

Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten führen eine Liste der zuständigen nationalen Behörden, die Zugang zu den biometrischen Daten

haben, die auf dem in Artikel 3 Absatz 5 genannten Speichermedium gespeichert sind, und übermitteln diese Liste jährlich der Kommission. Die Kommission veröffentlicht eine Zusammenstellung dieser nationalen Listen im Internet.

Or. en

Änderungsantrag 33
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bewertung

Berichterstattung und Bewertung

Or. en

Änderungsantrag 34
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) *Frühestens [sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf*

(1) *Zwei Jahre bzw. elf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor, in dem sie insbesondere auf den Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten eingeht.*

Sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle sechs Jahre führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts-

und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf

Or. en

Änderungsantrag 35
Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) *Frühestens* [sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf

Geänderter Text

(1) *Zwei Jahre bzw. elf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor, in dem sie insbesondere auf den Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten eingeht.* Sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf

Or. en

Änderungsantrag 36
Francisco Assis, Krzysztof Śmiszek, Ana Catarina Mendes, Marco Tarquinio, Emma Rafowicz, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) *Frühestens* [sechs *Jahre* nach dem

Geänderter Text

(1) *Innerhalb von* [sechs *Jahren* nach

Inkrafttreten dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf

dem Inkrafttreten dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf

Or. en

Änderungsantrag 37

Roberto Vannacci, António Tânger Corrêa, Susanna Ceccardi, Anna Maria Cisint, Nikola Bartůšek, Fabrice Leggeri, Tom Vandendriessche, Matthieu Valet

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) den Auswirkungen dieser
Verordnung auf die Grundrechte;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 38

Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) dem Erfordernis, für vorläufige
Identifizierungsdokumente gemeinsame
Sicherheitsmerkmale vorzusehen, um
dafür zu sorgen, dass sie vermehrt
anerkannt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 39

Estrella Galán

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*da) einer möglichen Verwendung von
Aufenthaltskarten als Reisedokumente.*

Or. en